

# GR\_GERICHTE U 2023 66 vom 1. Oktober 2024

GR Gerichte, 2024-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2023\\_66](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2023_66)

FR: GR\_GERICHTE U 2023 66 du 1 octobre 2024

IT: GR\_GERICHTE U 2023 66 del 1 ottobre 2024

## Regeste

Opferhilfe | Beschwerde

## Erwägungen

### E. 20

Dezember 2023 machte Rechtsanwalt lic. iur. Bernhard Zollinger ein Honorar von insgesamt CHF 833.80 (bestehend aus einem Arbeitsaufwand von 3.33 h à CHF 220.00 [CHF 732.60], zzgl. Auslagen von CHF 41.60 [Kopien und Porto] plus 7.7 % Mehrwertsteuer [CHF 59.60]) geltend. Das Dokument "Vollmacht", datiert vom 22. Februar 2020, enthält keine Honorarvereinbarung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung, HV; BR 310.250). Der geltend gemachte Stundenansatz von CHF 220.00 liegt unter dem bei fehlender Honorarvereinbarung praxisgemäss anzuwendenden Ansatz von CHF 240.00 pro Stunde (vgl. statt vieler: Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden [VGU] R 23 70 vom 29. April 2024 E.5.2.2). Insofern kann praxisgemäss auf den geltend gemachten Stundenansatz von CHF 220.00 abgestellt werden. Der zeitliche Aufwand erscheint angesichts des doppelten Schriftenwechsels und der sich stellenden Fragen als angemessen. Allerdings übersteigen die geltend gemachten Barauslagen für Kopien und Porto die praxisgemäss dafür anerkannten 3 % der Honorarsumme (vgl. VGU A 18 23 vom 10. September 2019 E.7).

- 22 - Die eingereichte Honorarnote ist entsprechend auf CHF 812.70 (3.33 h à CHF 220.00 [CHF 732.60], zzgl. 3 % Spesenpauschale [gerundet CHF 22.00] und 7.7 % Mehrwertsteuer [CHF 58.10]) zu kürzen. 5.2.2. Im Umfang des Obsiegens von 2/5, d.h. mit CHF 325.10, hat der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin aussergerichtlich zu entschädigen. 5.2.3. Da das vorliegende Verfahren kostenlos ist, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hinfällig geworden. Zu prüfen bleibt das beschwerdeführerische Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung durch Rechtsanwalt lic. iur. Bernhard Zollinger. Nach Art. 76 VRG kann die Behörde einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag die unentgeltliche Prozessführung bewilligen, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist (Abs. 1). Die Bewilligung befreit von allen behördlichen Kosten und Gebühren (Abs. 2 Satz 1). Im vorliegenden Fall ist die Prozessführung weder mutwillig noch aussichtslos. Folglich ist anhand der eingereichten Unterlagen über die Einkommens- und Vermögenssituation zu prüfen, ob die Gesuchstellerin mittellos ist. Die 60-jährige verwitwete Gesuchstellerin ist Hausfrau und nicht arbeitstätig. Gemäss Bescheid des Ministeriums für Finanzen, Arbeit und Transferleistungen vom 12. Mai 2023 bezieht sie wegen dauerhafter Behinderung und Erwerbsunfähigkeit seit 10. Februar 2023 eine monatliche Rente in der Höhe von EUR 100.00 (vgl. URP- Gesuchbeilagen [URP-act.] 1 ff.). Weiter macht die Gesuchstellerin

unter Ziffer 8 (Sozialhilfe etc.) des Gesuchs geltend, sie beziehe Sozialhilfe, womit sie allenfalls die ausgerichtete monatliche Rente wegen dauerhafter Behinderung und Erwerbsunfähigkeit meint, da sie unter Ziffer 3 (Einkommen pro Monat) ein Ersatzeinkommen der AHV, IV, ALV, etc. verneint (vgl. Gerichtsakte E2 und URP-act. 2 f.). Zudem erhält sie von den im selben Haushalt lebenden Kindern einen monatlichen Betrag von

- 23 - ca. EUR 300.00, überdies gibt sie ein gesamtes Kindereinkommen von ca. EUR 1'000.00 an. Die symbolischen Mietkosten gegenüber dem Sohn der Gesuchstellerin – für ein dauerhaftes, uneingeschränktes Wohnrecht in einem Zimmer des Hauses – betragen monatlich insgesamt EUR 50.00 (vgl. Mietvertrag vom 12. Oktober 2010 [URP-act. 4 ff.]). Darin wird vermerkt, diese innerfamiliäre Vereinbarung aus dem Jahr 2017 habe zum Ziel, die existentielle Absicherung der Mutter nach dem Tod ihres Sohnes, der dazu verpflichtet gewesen sei, für sie zu sorgen, zu gewährleisten. Im Übrigen verfügt die Gesuchstellerin über kein Vermögen. 5.2.4. Bei der Beschwerdeführerin ist die Voraussetzung der Bedürftigkeit erfüllt. Die Beschwerde erwies sich nicht von vornherein als aussichtslos. Zudem erscheint angesichts der Komplexität der Materie auch der Beizug eines Rechtsvertreters notwendig und angemessen, weshalb dessen Kosten grundsätzlich auf die Staatskasse zu nehmen sind. Gemäss Art. 76 Abs. 3 VRG richtet sich die Entschädigung nach der Anwaltsgesetzgebung. Art. 5 Abs. 1 HV sieht für den berechtigten Aufwand der unentgeltlichen Vertretung einen Stundenansatz von CHF 200.00 vor. Im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege hätte die Parteientschädigung im Falle der Abweisung der Beschwerde demnach insgesamt CHF 738.80 betragen (3.33 h à CHF 200.00 [CHF 666.00] zzgl. Kleinspesen 3 % [CHF 19.98] plus 7.7 % Mehrwertsteuer [CHF 52.82]). Nach Abzug des durch den Beschwerdegegner zu tragenden Betrags von CHF 325.10 (2/5) belaufen sich die Restkosten noch auf CHF 413.70 (3/5), die aufgrund der zu gewährenden unentgeltlichen Rechtsverteidigung zu Lasten der Gerichtskasse gehen. Gemäss Art. 30 Abs. 3 OHG sind die Kosten für einen unentgeltlichen Rechtsbeistand durch das Opfer und seine Angehörigen nicht zurückzuerstatten.

- 24 - III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.